

# Täufer im 17. Jahrhundert : Herrschaftsdurchdringung und untertäniger Widerstand in der Frühen Neuzeit

Autor(en): **Hofer, Roland E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841669>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Täufer im 17. Jahrhundert

### Herrschaftsdurchdringung und untertäniger Widerstand<sup>1</sup> in der Frühen Neuzeit

---

ROLAND E. HOFER

Ganz verschwunden sind die Täufer auch nach ihrer scheinbaren Ausrottung im 16. Jahrhundert nie. Im Gegenteil, es gelingt ihnen, sich bis ins 17. Jahrhundert in einzelnen Gegenden der Eidgenossenschaft etwa zu halten, wo sie freilich in zunehmendem Masse auf die Konformitäts- und Vereinheitlichungsbestrebungen der jeweiligen Obrigkeiten im Zeichen der territorialen wie religiösen Konsolidierung und Konfessionalisierung am Vorabend des Dreissigjährigen Krieges stossen. Es handelt sich bei der Herrschaftsverdichtung um einen zentralen Prozess in der Geschichte der Frühen Neuzeit. Zu ihrem Verständnis verdient die Frage der Herrschaftsdurchdringung, das heisst die Frage nach den Mitteln obrigkeitlicher Politik, der Um- und Durchsetzung obrigkeitlichen Herrschaftsanspruchs und die dadurch besonders auf der untertänigen Landschaft, oder generell bei den Untertanen,<sup>2</sup> ausgelösten Reaktionen Beachtung.<sup>3</sup> Auch für Schaffhausen lassen sich hierzu einige Beobachtungen am Beispiel der Täufer machen.

Über die Geschichte der Täufer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist intensiv gearbeitet worden, zu erinnern ist hierbei für das Gebiet der Eidgenossenschaft nur an die umfangreiche Edition von Täuferakten in den sechziger und siebziger Jahren unseres Jahrhunderts.<sup>4</sup> Unser Wissen über die Täufer in der

---

1 Zum Begriff des (bäuerlichen) «Widerstands» vgl. Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980. S. 86–89.

2 Zum Begriff des «Untertanen» vgl. Peter Blickle, *Deutsche Untertanen, Ein Widerspruch*, München 1981, bes. S. 11–22.

3 Zur Tendenz in der Forschung zur Frühen Neuzeit vgl. den Sammelband: Hans Erich Bödeker und Ernst Hinrichs (Hg.), *Alteuropa – Ancien Régime – Frühe Neuzeit, Probleme und Methoden der Forschung*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991. Dort zum Forschungsstand bes. die Einleitung von Bödeker und Hinrichs unter dem Titel: *Alteuropa – Frühe Neuzeit – Moderne Welt? Perspektiven der Forschung*. S. 11–50.

4 *Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz*. Bd. 1 hg. von Leonhard von Muralt und Walter Schmid, Zürich 1974<sup>2</sup>. Bd. 2 hg. von Heinold Fast, Zürich 1973. Bd. 4 hg. von Martin Haas, Zürich 1974.

Reformationszeit ist entsprechend gross und breit abgestützt.<sup>5</sup> Dass aber mit dem Ende der ersten Verfolgungswelle in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Täufer keineswegs verschwinden, ist weniger bekannt, noch weniger, dass sich ihre Spuren bis ins 17. Jahrhundert immer wieder sporadisch finden lassen.<sup>6</sup> Eine umfassende Geschichte der Täufer im 17. Jahrhundert bleibt noch zu schreiben. Zu den Täufern im Stadtstaat Schaffhausen hat Karl Schib 1941 ein Aktenstück publiziert, ohne allerdings anzugeben, wo es liegt.<sup>7</sup> Es handelt sich um ein Verhörprotokoll eines Täufers aus dem Jahre 1642, der in Schleithem wohnte, in einem Dorf, das schon im 16. Jahrhundert viele Anhänger des Täufertums hatte.<sup>8</sup>

---

5 Besonders zur Geschichte der Täufer in der Reformationszeit liegen zahlreiche Untersuchungen vor, von denen ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt seien: James M. Stayer, *Die Anfänge des schweizerischen Täufertums im reformierten Kongregationalismus*, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), *Umstrittenes Täufertum 1525–1975, Neue Forschungen*, Göttingen 1977<sup>2</sup>. S. 19–49. Martin Haas, *Der Weg der Täufer in die Absonderung*, in: Ebd. S. 50–78. Heinold Fast, *Reformation durch Provokation. Predigtstörungen in den ersten Jahren der Reformation in der Schweiz*, in: Ebd. S. 79–110. Werner O. Packull, *Zur Entwicklung des süddeutschen Täufertums*, in: Ebd. S. 165–172. Hans-Jürgen Goertz, *Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz*, in: *Mennonitische Geschichtsblätter* 46, 1989. S. 90–112.

Unter dem Aspekt der Randgruppenthematik: Klaus Deppermann, *Täufergruppen in Augsburg und Strassburg – ihre soziale Rekrutierung und Theologie*, in: Bernhard Kirchgässner und Fritz Reuter (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten*, Sigmaringen 1986. S. 161–182. (Stadt in der Geschichte, Bd. 13). Bernd Roeck, *Aussenseiter, Randgruppen, Minderheiten, Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit*, Göttingen 1993. S. 42–50.

Zeitlich umfassender sind: Horst W. Schaepler, *Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618*, Tübingen 1957. Claus-Peter Clasen, *Die Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg und in benachbarten Herrschaften, Ausbreitung, Geisteswelt und Soziologie*, Stuttgart 1965. (Diss. Berlin). Samuel Henri Geiser, *Die Taufgesinnten Gemeinden im Rahmen der allgemeinen Kirchengeschichte*, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Courgenay 1971. Claus-Peter Clasen, *Anabaptism. A Social History, 1525–1618. Switzerland, Austria, Moravia, South and Central Germany*, Ithaca und London 1972. Hans-Jürgen Goertz, *Die Täufer: Geschichte und Deutung*, 1988<sup>2</sup>. (Dort auch eine ausführliche Bibliographie). Interessant ist ferner: *Berner Täufertum und Reformation im Dialog. Eine Ausstellung zum 450jährigen Jubiläum der Täufedisputation in Bern 1538–1988. Katalog zur Ausstellung vom 8. Mai bis 26. Juni 1988 im Bernischen Historischen Museum*.

Von der älteren Literatur seien genannt: Ernst Müller, *Geschichte der Bernischen Täufer. Nach den Urkunden dargestellt*, Frauenfeld 1895. Cornelius Bergmann, *Die Täuferbewegung im Kanton Zürich bis 1660*, Leipzig 1916.

Für Schaffhausen, freilich nur die Frühzeit behandelnd: Carl August Bächtold, *Die Schaffhauser Wiedertäufer in der Reformationszeit*, in: *Schaffhauser Beiträge* 7, 1900, 71–118. Ferner, mit Hinweisen bis ins 17. Jahrhundert: Johannes Lang, *Religiöse Zuckungen und Gährungen am Randen im Reformationszeitalter*, in: Anton Pletscher (Hg.), *Altes und Neues vom Randen, Schleithem 1880*. S. 63–72, bes. S. 67–72. *Geschichte von Schleithem*, 2. Ausgabe, bearbeitet von Walter Ulrich Guyan, Hans Wanner, Hermann Wanner, Schleithem 1985. S. 277–286.

6 Zu den Gründen dafür: Clasen, *Anabaptism*. S. 340–342.

7 Karl Schib, *Aus der Geschichte der Wiedertäuferverfolgung*, in: *Schaffhauser Beiträge* 18, 1941, 193–196. Das Aktenstück findet sich: Schleithem CC1/36. Alle Quellen mit Ausnahme der in Anmerkung 36 genannten liegen im Staatsarchiv Schaffhausen.

8 Das Dorf Schleithem liegt an der Grenze des schaffhausischen Hoheitsgebietes in einiger Entfernung von der Hauptstadt Schaffhausen, was es den Täufern leichter machen dürfte, sich dort zu halten. Vgl. auch die Situation des Dorfes Mauchen. Anm.100.

Blickt man indes etwas genauer hin, so stellt man bald fest, dass dieses 1941 publizierte Dokument nur gerade einen Höhepunkt darstellt einer in den ersten Dekaden des 17. Jahrhunderts aufgipfelnden Täuferwelle.<sup>9</sup> So gehören auch die vier im Anhang publizierten Akten in einen engen Zusammenhang mit jenem Verhörprotokoll und den damaligen Ereignissen.

Da ist zunächst ein Schreiben des Pfarrers zu Schleithem und Beggingen, Theodosius Indikofer, vom 2. Juni 1640 an den damaligen Stadtschreiber Emmanuel Forrer, worin der Pfarrer sich zu den Täufern in Schleithem äussert. Das zweite Dokument stellt einen Bericht des Ratsschreibers Georg Michael Wepfer vom 7. Juni 1640 dar, in dem er seine Unterredung mit den Täufern in Schleithem, zu der er von den Gnädigen Herren geschickt wird, schildert. Das dritte Dokument ist eine am 30. Juli 1641 vorgenommene Beschreibung der fahrenden Habe von Verena Frey von Birmensdorf, die des Täufertums verdächtigt wird. Das vierte schliesslich ist das Verhörprotokoll von Verena Frey, das am 31. Juli 1641 erstellt wird. Selbst wenn es sich bei den beiden letztgenannten Dokumenten um unspektakuläre Stücke handelt, so geben sie uns doch in ihrer Banalität die Möglichkeit, etwas von der damaligen Lebenswirklichkeit zu erahnen. Dabei lassen sich alle vier Akten ziemlich gut in das historische Umfeld einordnen. Sie bringen zusammen mit dem von Schib 1941 publizierten Verhörprotokoll die sich in jenen Jahren zuspitzende obrigkeitliche Reaktion auf die Täufer zum Ausdruck.

Gerade in den Synodalmemorialia der Schaffhauser Geistlichkeit tauchen immer wieder Klagen über die Täufer auf. So bringt der Synodus 1612 zuhanden des Rates vor, die Täufer versuchten, sich erneut in Schleithem und Hallau festzusetzen.<sup>10</sup> Zwei Jahre später ist die Lage bereits ernster, wird doch im Synodus gemeldet, entgegen aller angewandten Mittel nähmen die Täufer in Schleithem täglich zu.<sup>11</sup> Diese Klage wird 1618 wiederholt.<sup>12</sup> Darauf verstummen für uns die Klagen der Geistlichkeit, die als zuverlässige Informationsquelle zu gelten haben, weitgehend, was aber am dürftigen Überlieferungsstand der Synodalmemorialia liegt.<sup>13</sup> Dass die Thematik deshalb nicht verschwindet, mag nur schon der Eintrag Hans im Thurns in seiner Chronik zum Jahre 1620 zeigen. So berichtet er, die Täufer – besonders jene in Schleithem – hätten der Obrigkeit viele Probleme verursacht, und seien, nach erfolglosen Versuchen, sie von ihrem Glauben abzu-

---

9 Zumindest erhalten wir beim Blick auf die Reaktionen der Obrigkeit diesen Eindruck. Wie stark die Kriegereignisse und die dadurch bedingte generelle Unsicherheit die obrigkeitliche Reaktion wenn nicht auslöst so doch mitbestimmt, bliebe zu untersuchen.

10 Kirche D VIII 6 (Synodalmemorial vom 29. Mai 1612).

11 Kirche D VIII 6 (Synodalmemorial vom 3. November 1614).

12 Kirche D VIII 6 (Synodalmemorial vom 7. Mai 1618).

13 Ab 1618 bis 1641 sind nur gerade zwei Synodalmemorialia, jenes von 1634 und jenes von 1636, auf uns gekommen. Beide sind ausführlich, bringen aber keine Klagen über die Täufer, woraus für die späteren 20er und die 30er Jahre des 17. Jahrhunderts auf eine Beruhigung der Lage geschlossen werden kann. Dass die Beruhigung bestenfalls oberflächlich ist, mögen die Verhöre von Täufern im Jahre 1630 (Korrespondenzen 1630 Nr. 9) und im Jahre 1631 (Korrespondenzen 1631 Nr. 32) zeigen. RP 94, 231 (10. Dezember 1634).

bringen, des Landes verwiesen worden, um in einem später hinzugefügten Eintrag zum Jahre 1621 fortzufahren: «Sindt ... etliche, so nit wychen wellen, alhie mit Ruotten ußgestrichen, und theilß an Yßen geschlagen und in Stainbruch zur Arbeit braucht worden.»<sup>14</sup>

Die auf uns gekommenen sonstigen Quellen lassen indes auf eine kontinuierliche Aktivität der Obrigkeit schliessen. Besonders aufschlussreich dabei ist es, dass wir nicht nur einen Einblick in die obrigkeitlichen Reaktionen sondern auch in die dörfliche Welt erhalten. Damit lässt sich – zumindest ansatzweise – die Frage nach der dörflichen Einbettung und Sozialisation der Täufer beantworten. Am 23. April 1612 nämlich verfasst Alexander Peyer, Obervogt zu Neunkirch, zwei Schreiben an die Obrigkeit, in denen er zu den Täufern in Unter- und Oberhallau Ausführungen macht, die er von den jeweiligen Dorfgerichten, also den Dorfhonoratioren und damit der sozial und wirtschaftlich führenden Schicht in den Dörfern, erhalten hat. So meint Unterhallau, die Täufer hätten als Vorbereitung auf die Auswanderung ihre Habe verkauft, das erlöste Geld aber zum grossen Ärgernis mit Essen und Trinken unnütz vertan. Überhaupt sei vor den Täufern nichts sicher gewesen, sie seien der Gemeinde im Holz und auf dem Feld schädlich. «Jacob Ruopler und Clewe Ower und die Irigen seyen schedliche Leüt gsein, und nit Ieder Zeyten für die frömbsten ghalten worden.»<sup>15</sup> Und Oberhallau sagt über Conrad Graf, der seine Habe ebenfalls verkaufte und versichert habe, nie mehr ins Dorf zurückzukommen, «dieweil die Gmeindt gewußt, das er in Holz und Veld schedlich gewesen, den Gmeindt slüten by Nacht und Nebel das Irig entwert, seyen sy seines Hinwegscheidens erfrowt gewesen.»<sup>16</sup> Michel Ochsner sei als ein Landstreicher herumgezogen und vor seiner Frau sei nichts sicher gewesen. Cleinhans Wolff schliesslich wird als «ain Ufwiggler und Verwerer der Gemeindt, nebst dem das er unwarhaft gewesen», geschildert. Die Aussagen von beiden Gemeinden zu den Täufern generell wie zu einzelnen von ihnen sind beinahe identisch. Die Täufer werden als für die Gemeinde schädlich und gefährlich geschildert. Daran zeigt sich, dass ihr Verhalten innerhalb der jeweiligen dörflichen Gemeinschaft zumindest partiell zu Konflikten zu führen scheint, die sich in solchen Äusserungen niederschlagen, Äusserungen, die explizit den Anspruch der Täufer, besonders vorbildhafte Leben zu führen, widerlegen sollen. Damit wird den Täufern das Stigma der Aussenseiter gegeben, die sich nicht (vollständig) in die dörflichen Strukturen eingliedern wollen, sich bewusst abseits halten und mit ihren Riten und Gebräuchen Anstoss erregen. Dies kommt eindrücklich in der Schilderung aus Unterhallau zum Ausdruck: «Sonderlich aber solle Jacob Schötlin, der Schumacher, alß er zuo Hallauw hinwegzogen, und uf das Veldt kommen, uf seine Knie nidergefallen sein, Gott

---

14 Chronik B5, 121.

15 Der Brief Alexander Peysers vom 23. April 1612 mit Bezug auf Unterhallau findet sich: Korrespondenzen 1617 Nr. 10.

16 Der Brief Alexander Peysers vom 23. April 1612 mit Bezug auf Oberhallau findet sich: Korrespondenzen 1619 Nr. 2

globet, das er von solcher sündigen Welt kome, er gethrawe Got, er woll iezt an ein Ort kommen, das er möge selig werden.»<sup>17</sup>

Das Verhältnis zwischen den Täufern und der übrigen Dorfbevölkerung scheint kein ganz unproblematisches und letztlich wohl kein stabiles gewesen zu sein. Denn auch die dörfliche Gemeinschaft erzeugt einen Konformitätsdruck, selbst wenn dieser teilweise sicher nicht mit dem von der Obrigkeit gewünschten identisch ist. Die Akzeptanz der Täufer als Minderheit im Dorf scheint schwankend und von vielerlei Faktoren abhängig,<sup>18</sup> auch wenn wir beim Blick auf die Aussagen aus Unter- und Oberhallau die Tatsache nicht unberücksichtigt lassen dürfen, dass es die führende Schicht der beiden Dörfer ist, die dem Obervogt Alexander Peyer diese Aussagen macht, vielleicht auch mit dem Hintergedanken, dass die Gnädigen Herren genau dies über die Täufer hören wollen. Die Sicht der Täufer als schädlich und gefährlich teilen nämlich die Gnädigen Herren mit den Dorfhonoratioren.

Dies ist gleichsam die eine Seite der Medaille. Auf der anderen aber muss es gerade in der dörflichen Welt Nischen geben, in denen sich die Täufer entfalten können. Denn sonst wären sie sicher nicht in der Lage, sich so lange erfolgreich dem obrigkeitlichen Druck zu widersetzen. Dass die Täufer – wenigstens manchmal – geradezu auf dörfliche Unterstützung zählen können, zeigen die Quellen, die uns ein Bild von dörflicher Solidarität mit den Täufern und dörflichem Widerstand gegen die Obrigkeit vermitteln. Gerade in Schleithem scheint dies ausgeprägt der Fall zu sein. Dort treffen wir denn auch auf eine ganze Reihe von dörflichen Solidarisierungen mit den Täufern und Widerständigkeiten gegenüber der Obrigkeit. Die Schaffhauser Geistlichkeit ist wohl informiert, wenn sie in einer undatierten, aber aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammenden Eingabe an den Rat, in der sie Massnahmen zur Bekämpfung der Täufer vorschlägt, meint: «Dan wier beri[c]htet werdent das kum se[c]hs Hushaltungen in Schlathen seyend, die disen Letzköpffen nit favorisierind und günstig seyend.»<sup>19</sup> Deshalb solle das Examen der Täufer in Schleithem öffentlich wiederholt werden, um der Dorfbevölkerung die Irrtümer der Täufer aufzuzeigen.<sup>20</sup> Dieser Versuch fruchtet nach allem,

---

17 Alexander Peyer an den Rat: Korrespondenzen 1617 Nr. 10. (23. April 1612).

18 Ein weiterer Grund mag darin liegen, dass die Grenzen zwischen Täufern und übriger Dorfbevölkerung nicht scharf gezogen zu sein brauchen, es also nicht immer klar ist, wer dazu gehört und wer nicht. Zumal auch «Doppelmitgliedschaften» denkbar sind.

19 Undatierte Eingabe der Schaffhauser Geistlichkeit: Korrespondenzen 1619 Nr. 1.

Doch scheint Schleithem überhaupt verdächtig, denn die Geistlichen führen weiter aus, dort gebe es viele gottlose Einwohner, die gar keine Täufer seien, «durch das gantze Iar gar nit oder wenig in die Kirchen kommen, das h[eilige] Nachtmal nit bruchend; am Sonntag mer den Juden na[c]h Stuelingen, dan der Predig undt Wort Gottes na[c]hlouffend.»

20 Am 10. Januar 1620 findet in Schleithem ein öffentliches Examen der Täufer statt. Es besteht Grund zur Annahme, dass die Eingabe der Geistlichkeit im Vorfeld dieses Examins entstanden ist. Der Rat ordnet effizient an, dass die Vertreter der Obrigkeit bereits am Tage zuvor aufbrechen sollen, um am 10. Januar 1620 zeitig in Schleithem zu sein, «und die Nachtherberg zu Nünkirch im Hoff genommen werden ...». RP 79, 303. vgl. auch: RP 79, 297 (17. Dezember 1619) und RP 79, 442f. (19. November 1619).

was wir wissen, nichts. Ja der Unmut der Schleitheimer über diesen obrigkeitlichen Versuch zur Disziplinierung ist klar fassbar. Denn am 3. Mai 1620 vernehmen die Gnädigen Herren, dass Peter Peyer, der Wirt von Schleithem, der obrigkeitlichen Delegation anlässlich des Examens der Täufer ein finnisches Schwein aufgetischt habe.<sup>21</sup> Dies nachdem sich bereits am 15. März 1620 zwei Täuferinnen geweigert haben, Schleithem zu verlassen, was sie wohl nur tun, da sie mit dörflicher Unterstützung rechnen können.<sup>22</sup> Auch sonst halten sich die Dorfbewohner ganz bewusst nicht an die obrigkeitlichen Mandate zur Bekämpfung der Täufer. Hans Vögelin etwa führt entgegen des Verbots, mit den Täufern Umgang zu pflegen oder ihnen zu helfen, einer Täuferin Birnen aufs Feld.<sup>23</sup> Und geradezu höhnisch mag das Verhalten der Dorfbevölkerung in den Augen der Obrigkeit scheinen, wenn diese am 7. Februar 1625 feststellen muss, die Schleitheimer hätten «wider vylfaltiges Verpieten den Widertoüffern Unterschlouff geben, mit denen geessen undt getrunckhen» und sich gar geweigert, beim Einfangen von Täufern zu helfen.<sup>24</sup> Im gleichen Jahr am 13. Juli kommt dem Rat zu Ohren, die Untertanen in Schleithem hätten «sich also ungehorsam und widerspännig newlich erwiesen, das [sie] weder der verhaftten Widertoüffer noch deß Spitals erwachsene Höw weder umb den Lohn noch an der Frohn alhier in die Statt füeren wöllen.»<sup>25</sup> Massiv wird der Widerstand auch am 9. Februar 1625, als der Rat von folgendem Vorfall erfährt. Bei der versuchten Verhaftung eines Täufers in Schleithem hätten sich «Jacob und Hainrich Mayers Eheweiber ... parteysch erzeiget und dieienigen, so den gedachten Teüffer beifahren wollen, angefallen und in der That zuverhindern vermaint, soll ein iede 10 lb Haller zur Buß erlegen.»<sup>26</sup> Die beiden Frauen, die nicht als Täuferinnen bezeichnet werden, versuchen handgreiflich, die Verhaftung eines ihnen offenbar bekannten Täufers zu verhindern. Persönliche Bekanntschaft wiegt mehr als obrigkeitliche Weisungen. Dieser Eindruck lässt sich auch auf der Ebene der Dorfvorsteher feststellen. Gewollt und bewusst werden dort obrigkeitliche Anordnungen unterlaufen oder deren Umsetzung gar verweigert. Am 21. Februar 1621 erfahren die Gnädigen Herren, der Dorfvogt, die Geschworenen und die Ehegaumer von Schleithem liessen die Täufer im Dorf wohnen.<sup>27</sup> Einige Zeit später, am 16. Juni, werden der Dorfvogt, die Geschworenen und die Ehegaumer von Schleithem deswegen vor den Rat zitiert<sup>28</sup> und am 20. August wegen ihrer

21 RP 79, 581. Peter Peyer ist allem Anschein nach kein Täufer, da eine solche Zuschreibung im RP fehlt. Eine Zuschreibung, die bei Täufern sonst stets vorgenommen wird.

22 RP 79, 513. Der Obervogt Junker Jeremias Peyer soll den beiden Frauen «daß Hauß öffnen, die Fenster und Thüren abheben, auch den Haußbraht inventieren und beschryben.» Vgl. undatierte Vorschläge: Korrespondenzen 1621 Nr. 77.

23 RP 79, 583f. (3. Mai 1620).

24 RP 84, 247.

25 RP 85, 102f.

26 RP 84, 250. Zudem habe Heinrich Mayer, der Ehemann einer der Frauen, den besagten Täufer eingezogen und zur Gastung geladen.

27 RP 80, 233f. Vgl. auch: RP 80, 247 (7. März 1621).

28 RP 81, 71.

Nachlässigkeit gar gebüsst.<sup>29</sup> Am 5. Juli 1624 werden die gleichen Personen erneut vor Rat geladen, da sie «was wider die Teuffer von mein Gn[ädigen] H[er]ren erkennt eben liederlich, ia gar nit exequieren ...»<sup>30</sup> Sechs Jahre später – am 9. Juli 1630 – meldet der Rat, er habe vernommen, der Dorfvogt und die Geschworenen in Schleithem setzten die obrigkeitlichen Anordnungen gegen die Täufer nicht um, «sonder selbige in ihrem hartneckigen Secten villmehr favorisirt ...»<sup>31</sup> Deshalb wird jeder mit einer Mark Silber gebüsst.<sup>32</sup> Dies nachdem der Rat bereits am 10. Mai desselben Jahres das eindeutige Vergehen des Dorfvogtes, des Weibels und des Schulmeisters von Schleithem konstatieren musste, wonach diese drei Personen «villen Widerteufferen und andern, die in frömbde Landt weggezogen, Schein, ohne Vorwüssen ihres verordneten Obervogts, deßen sie nit befuegt, mitgetheilt, auch zugleich wen man ihnen von Oberkeits wegen anbefohlen, nit allweg würckhlich volg und statt gethon.»<sup>33</sup> So erstaunt es wohl kaum, wenn wir 1627 erfahren, die Täufer wohnten in Schleithem «ohne alle Schüch»<sup>34</sup>. Und auch in der Folge ändert sich an diesem Bild wenig, denn noch 1640 lesen wir in einem Mandat, die Dorfbevölkerung in Schleithem beherberge fremde Täufer.<sup>35</sup> Wie stark die dorfinterne Solidarisierung mit den Täufers sein muss, zeigt auch eine andere Quelle. Johann Friedrich Oechslin pflegt in seinem Tauf- und Eheregister, das er während seiner Amtszeit als Pfarrer zu Schleithem und Beggingen von 1620 bis 1629 führt, jeweils zu vermerken, welche Neugeborenen Kinder von Täufers sind.<sup>36</sup> Betrachten wir diese Einträge, so ergibt sich ein auf den ersten

29 RP 81, 135.

30 RP 84, 89.

31 RP 90, 133. Dass diese Information von einem Denunzianten aus Schleithem selbst stammt, ist sehr wahrscheinlich. Denn 1630 geht bei den Gnädigen Herren ein nicht weiter datierter Brief von Martin Pletscher aus Schleithem ein, in dem dieser den Dorfvorgesetzten Nachlässigkeit vorwirft. Korrespondenzen 1630 Nr. 6.

32 RP 90, 142 (16. Juli 1630).

33 RP 89, 653.

34 RP 86, 358 (9. April 1627).

35 Schleithem CC1/31. (5. Februar 1640).

In einem undatierten Verzeichnis von Täufers in Schleithem wird ihre Zahl mit 31 Personen angegeben, was einer ansehnlichen Kolonie entspricht. Korrespondenzen 1621 Nr. 77.

Nach Harder-Im Thurn, Chronik der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1844. Buch IV. S. 296 sollen der Dorfvogt und die Vorgesetzten von Schleithem am 28. Mai 1630 vom Rat gebüsst worden sein, weil sie Täufer im Dorf geduldet und sie nicht angezeigt haben. Vgl. auch: RP 90, 142 (16. Juli 1630).

36 Gemeindecarchiv von Schleithem: Tauf- und Eheregister 1620–1642 (nicht paginiert). Die Nachfolger von Pfarrer Oechslin, Samuel Ulmer und Theodosius Indikofer, verzeichnen leider nicht mehr, welche Kinder Täufer als Eltern haben. Die folgenden Zahlen stammen von dort.

Das Gemeindecarchiv von Schleithem verfügt noch über zusätzliche Akten zu den Täufers: Ältestes Gemeinde- und Gerichtsprotokoll 1581–1810, 4<sup>v</sup>–5<sup>r</sup> (1611) und 10<sup>r</sup> (1628). Ferner: Gemeindecrechnung, Ausgaben 1641 (unpaginiert). Die Gemeinde gewährt dem Dorfvogt und einem Geschworenen 1 Pfund und 10 Schilling als Entgelt, da die beiden wegen der Täufers nach Schaffhausen müssen.

An dieser Stelle sei Herrn Willi Bächtold für seine Bereitschaft gedankt, mir das Gemeindecarchiv in Schleithem zu öffnen, wie auch für seine Hinweise zu den dort lagernden Quellen.



Blick merkwürdiges Bild. Die Gesamtzahl der Neugeborenen in den Jahren 1620 bis 1629 schwankt zwischen 54 (1623) und 24 (1629). Insgesamt sind es 381 Neugeborene. Darunter befinden sich 24 Kinder von Täufern, wobei sich diese aber ganz ungleichmässig auf die einzelnen Jahre verteilen. So verzeichnet Pfarrer Oechslin im Jahr mit der höchsten Geburtenzahl 1623 nur gerade ein Kind von Täufern, während es in anderen Jahren, so zum Beispiel 1622 fünf und 1624 gar sechs Kinder von Täufern sind. 1625 fehlen Verweise auf Kinder von Täufern ganz.<sup>37</sup> Aus dieser grossen Schwankung von getauften Kindern von Täufern lässt sich wohl mit Recht entnehmen, dass längst nicht alle in Schleithem wohnhaften Täufer ihre neugeborenen Kinder regelmässig zur Taufe bringen, dies obschon die Gnädigen Herren stets darauf dringen, alle neugeborenen Kinder seien zu taufen. Ganz offensichtlich vermittelt die Dorfgemeinschaft den Täufern eine ausreichende Sicherheit, ihre neugeborenen Kinder je nach Gutdünken entweder taufen zu lassen, oder ihrem Glauben gemäss darauf zu verzichten.<sup>38</sup> An all diesen Beispielen zeigt sich, dass innerhalb der Dorfgemeinschaft von Schleithem die Dorfsolidarität und Familienbande gewichtiger sind, als die obrigkeitlichen Versuche, einzelne Dorfbewohner als Täufer mittels gesetzlicher Massnahmen auszugrenzen. Die Dorfgemeinschaft übt so erfolgreich zumindest passiven, punktuell aber auch aktiven Widerstand<sup>39</sup> gegen die Disziplinierungsbemühungen der Gnädigen Herren und vermag es, einzelne Dorfbewohner wirkungsvoll vor obrigkeitlichem Zugriff zu schützen. Denn die Frage, ob jemand Täufer ist oder nicht, scheint innerhalb der Dorfgemeinschaft nicht entscheidend. Damit unterscheidet sich die dörfliche von der obrigkeitlichen Optik, was wesentlich zu den vielfach erfolglosen Versuchen der Gnädigen Herren beiträgt, die Täufer zu bekämpfen.<sup>40</sup>

---

37 Die vollständige Reihe lautet: 1620: 1 von 31. 1621: 3 von 50. 1622: 5 von 44. 1623: 1 von 54. 1624: 6 von 53. 1625: keine Kinder von Täufern verzeichnet. 1626: 3 von 48. 1627: 1 von 45. 1628: 2 von 32. 1629: 2 von 24.

38 Freilich könnte die grosse Schwankung auch mit eventueller Nachlässigkeit von Pfarrer Oechslin erklärt werden. Doch sind die einzelnen Einträge im Tauf- und Eheregister so sorgfältig geschrieben, dass diese Möglichkeit eher unwahrscheinlich ist. 1629 vermerkt Pfarrer Oechslin gar zu einem Namen, dies sei ein neuer Täufer.

39 Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft*. S. 89–114 unterscheidet zwischen latentem, manifestem und gewaltsamem Widerstand als den drei grundsätzlichen untertänigen Widerstandsformen. Folgen wir diesem Muster, so können wir in unserem Fall von latenten und manifesten Formen des Widerstandes sprechen. Wirklich gewaltsamen Charakter nimmt der Widerstand in Schleithem nicht an.

40 Dies schliesst freilich die Möglichkeit ein, dass auch gegnerische Stimmen innerhalb der Dorfgemeinschaft den Täufern gegenüber existent sein können, doch scheinen sie zumindest für Schleithem nicht entscheidend. Vgl. aber die Berichte aus Ober- und Unterhallau, wie auch das Schreiben von Martin Pletscher aus Schleithem. *Korrespondenzen 1630* Nr. 6.

Aufschluss darüber, wie die Täufer selbst ihre Rolle und Stellung innerhalb der Dorfgemeinschaft sehen, könnte vielleicht eine genauere Auswertung der zahlreichen Einvernahmeprotokolle von Täufern geben. Vgl. z. Bsp. *Korrespondenzen 1617* Nr. 10. *Korrespondenzen 1619* Nr. 1.

Dazu auch: Elsa Bernhofer-Pippert, *Täuferische Denkweisen und Lebensformen im Spiegel oberdeutscher Täuferverhöre*, Münster 1967. (*Reformationsgeschichtliche Studien und Texte*, 96).

Freilich scheint auch innerhalb der Geistlichkeit das harte Vorgehen gegen die Täufer nicht überall auf Zustimmung zu stossen. So weigert sich im November 1622 der Pfarrer zu Schleithem und Beggingen, Johann Friedrich Oechslin, ein Kind von Täufern zwangsweise zu taufen, worauf er zur Strafe seiner Pfarrstelle entsetzt wird.<sup>41</sup>

Diese Haltung ist freilich ein Ausnahmefall. Denn sonst lässt sich die Ablehnung der Täufer auf der Seite der Obrigkeit, zu der auch die Staatsgeistlichkeit gehört, klar fassen. Sieht doch die Obrigkeit in den Täufern nichts anderes als eine aufrührerische Bewegung, welche die Einheit von Staat und Religion gefährdet. Die Täufer entziehen sich zentralen Forderungen der Obrigkeit nach Konformität, indem sie die Orthodoxie der Religion und das traditionelle Untertanenverhältnis in Frage stellen, da sie sich weigern, die offizielle Kirche zu besuchen und Eide zu schwören. Damit aber wird für die Täufer auch der Eid auf die Gnädigen Herren gegenstandslos. Eine fundamentale, ideelle Voraussetzung für die Herrschaftslegitimation schlechthin wird von ihnen nicht anerkannt.

So zeigt sich die obrigkeitliche Sicht der Täufer in den Quellen allenthalben. Geradezu sichtbar werden die obrigkeitlichen Ängste in einem undatierten Ratsbeschluss gegen die Täufer. Dort lesen wir: «In Betrachtung, dz sy nach burgerlicher Ordnung den Oberkeit[en] nit huldigen und schweeren, zum Theil gar kein Oberkeit erkennen wellend. Deswegen und dieweil diß ein unzimliche verdambte Sect, uß deren mutwilligem, verfüerigem, uffrürigem Anhang nichts anders dan Zerüttung und Undergang alle gute Policy, der natürlichen und gesetzten Rechte, ouch aller Erbarkeit zugewarten.»<sup>42</sup> Selbst vor einzelnen Täufern macht sich diese tiefsitzende Furcht, die manchmal vielleicht fast schon an Hysterie grenzt, bemerkbar. So konstatiert der Rat am 17. April 1629, ein früher ausgewiesener Täufer<sup>43</sup> habe sich erneut in Oberhallau eingeschlichen, «albere Leüt inn zweifelhaftige Gedanckhen zu pringen, und ein ganze Gemeindt zu verwirren und zu verunrűwigen understehe. Dißem Unheil bei Zeiten fürzukohmen ...»<sup>44</sup> Dass auch die orthodoxe Staatsgeistlichkeit diese Ansicht teilt, erstaunt wohl kaum. So meint sie in der bereits angeführten Eingabe an den Rat, die Gnädigen Herren würden mit der Ausweisung der Täufer sich «nit vergriffen, sondern Gott dem Herren ein wolgefelligs, unserer Kirchen ein befürderlichs, und gemeinem Vatterland ein nutzli[c]h Werk thun.» Um dann ganz utilitaristisch fortzufahren, da sich die Täufer zudem weigerten, Gewalt mit Gegengewalt zu vergelten, seien sie als Untertanen im Kriegsfall nutzlos, «was wil man dan sölcher Lűtten im Land deren man sich ouch in der höchsten Noth nűnt zu trösten hatt.»<sup>45</sup> Dabei zeigt sich immer wieder, dass

---

41 RP 82, 295f. 82, 299. 82, 321–323. Freilich erhält er kurz darauf am 20. November 1622 sein Pfarramt aus Gnade wieder zurück. RP 82, 362f. Zu seiner sonstigen Amtsführung vgl. Geschichte von Schleithem. S. 284.

42 Korrespondenzen 1621 Nr. 77.

43 RP 88, 355 (16. März 1629).

44 RP 88, 424f.

45 Undatierte Eingabe der Geistlichkeit an den Rat: Korrespondenzen 1619 Nr. 1.

die Obrigkeit sich der Loyalität ihrer Untertanen nicht sicher ist. Denn eines werfen Gnädige Herren und Geistlichkeit den Täufern stets vor: Sie könnten andere Untertanen zum Aufruhr verführen. Handfest wird diese Furcht in botanischen und medizinischen Metaphern ausgedrückt. In einem Mandat gegen die Täufer vom 26. Januar 1620 finden sich Aussagen wie: Das Täufertum könnte «leichtlich auch in andere gehorsamme Underthanen gesteckht undt grassando eingepflanzet werden.» Die Untertanen könnten mit der Irrlehre «inficiert» werden.<sup>46</sup>

Nach der scheinbaren Beruhigung der Lage in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts bricht die ganze Problematik schliesslich in den Anfangsjahren der vierten Dekade unübersehbar wieder auf. Damit befinden wir uns im Zeitraum der im Anhang publizierten Akten. Am 26. Juli 1639 erhält Pfarrer Theodosius Indikofer vom Rat den Auftrag, da sich die Täufer in Schleithem erneut einschleichen wollten «alles Ernst deßwegen [zu] inquiriren».<sup>47</sup> Der Rat entfaltet in der Folge eine gezielte Aktivität gegen die Täufer, wobei er zunächst mit Milde und relativer Zurückhaltung vorgeht. Im Vordergrund steht das Bemühen, die Täufer durch Zureden von ihrem Glauben abzubringen. So befindet der Rat am 15. Januar 1640, die auf dem Rathaus inhaftierten Täufer sollten in den Spital überführt werden und sich «daselbst in bequemen Stuben verwarlich uffenthalten.» Dort würden sie mit allem Nötigen versorgt, «doch gegen Bezahlung», wie der Ratschreiber beifügt.<sup>48</sup> Und kurze Zeit später, am 27. Januar 1640, verfügt der Rat gar, die inhaftierten Täufer seien freizulassen und dürften nach Schleithem zurückkehren, freilich unter der Bedingung, vom Täufertum zu lassen und «in allweg sich wie christlich[en] und gehorsamen Underthanen wol gezimbt verhalten», andernfalls sollten sie das Land innert Monatsfrist verlassen.<sup>49</sup> Eine Lösung des Problems ergibt sich damit keineswegs. Nur wenige Tage später wird der Rat zur Anordnung veranlasst, die fremden Täufer in Schleithem sollen «angenz abgeschafft» werden. Der Dorfpfarrer, also Theodosius Indikofer, soll das Kind des Landschreibers von Stüh-

---

Die Täufer nehmen ihre Gewaltlosigkeit ernst. So weigern sie sich, an Musterungen teilzunehmen. Zur Strafe werden ihnen Söldner einquartiert, die sie unterhalten müssen. RP 96, 395 (27. April 1637) und RP 97, 283 (5. Februar 1638). Vgl. auch: Harder-Im Thurn, Chronik. Buch IV. S. 326.

Diese Haltung der Täufer kommt in den Aussagen von Jakob Wanner aus Schleithem bei seinem Verhör eindrücklich zum Ausdruck. «Er wil nit zugeben das ein Oberkeit wider ieren Feind, wan er schon in daz Land gfallen were und brente, roubte und allerlei Mutwillen übe, das Schwert zuken möchte; dan dem Bösen müse man nit widerstreben, sonder wan uns einer an den rechten Baken schlage, so sollind wier ihm den linken ou[c]h darbietten.» Korrespondenzen 1619 Nr. 1 (Oktober 1619).

46 Das Mandat findet sich: Korrespondenzen 1620 Nr. 87.

47 RP 99, 32<sup>r</sup>.

Dies nachdem bereits Indikofer's Amtsvorgänger Samuel von Ulm (Ulmer) am 18. Januar 1632 an den Rat geschrieben hatte, die Täufer versuchten sich erneut in Schleithem festzusetzen. «Ist zu besorgen, wo dise falsche Lehrer und Verführer nit abgeschafft werden, ihr falsche Sect werde sich hefftig mehren.» Korrespondenzen 1632 Nr. 37.

48 RP 99, 135<sup>r</sup>.

49 RP 99, 153<sup>r</sup>.

lingen, Wendel, «der mit gleicher und noch ergerer Sect behafftet», taufen.<sup>50</sup> Am 21. Februar 1640 wiederholt der Rat seine Verfügung.<sup>51</sup>

In dieses Umfeld gesteigerter Aktivität auf Seiten des Rates gehört das erste im Anhang publizierte Dokument vom 2. Juni 1640. Erneut scheint Pfarrer Indikofer, wie schon ein Jahr zuvor, auf obrigkeitliches Ersuchen hin den Versuch unternommen zu haben, den Täufern in Schleithem zuzusprechen, freilich ohne Erfolg, weshalb er dem Rat zu schärferen Massnahmen rät. Sukzessive verhärtet sich nun auch die Haltung des Rates den in seinen Augen renitenten Täufern gegenüber. Seine Massnahmen werden massiver. Am 5. Juni 1640 bestimmt er, wer sich nicht vom Täufertum lossage oder innert acht Tagen das Land verlasse, solle in der Stadt Schaffhausen inhaftiert werden.<sup>52</sup> Diesen Beschluss erläutert Ratsschreiber Georg Michael Wepfer den Täufern persönlich am 7. Juni 1640 in Schleithem.<sup>53</sup> So trägt er es auch in sein Tagebuch ein. Dabei beschreibt er anschaulich die selbstbewusste und selbstsichere Reaktion der Täufer. Diese hätten erklärt, «man habe das schon in 20 Jhar mit ihnen getriben, und Disputationen mit ihnen gehalten, hofind man werde fehrners Geduld mit ihnen haben ...» Sie jedenfalls würden von ihrem Glauben nicht lassen.<sup>54</sup>

Die Täufer sind sich sehr wohl bewusst, dass die obrigkeitlichen Massnahmen nicht im gewünschten Ausmass greifen, und fühlen sich vor obrigkeitlicher Repression sicher. Diesen Eindruck von Selbstsicherheit mag auch ein aufschlussreiches Dokument vom 27. März 1620 zeigen. Es handelt sich um einen anonymen Brief an die Gnädigen Herren, der, nach seinem Inhalt zu schliessen, von einem Täufer geschrieben ist. Darin nimmt der Verfasser Bezug auf das Mandat gegen die Täufer vom 26. Januar 1620, und warnt die Gnädigen Herren, gegen die Täufer vorzugehen. «... könde ich nit underlaßen üch zu schriben und zu warnen in sölchen Sa[c]hen diewill ich in sö[l]chen Sa[c]hen gar fill und dick erfahren han, das alle die disem Folgk Schaden zugefugt hand, die sind gewonlich zu Spott und Schanden und in eine große Straff kommen ...»<sup>55</sup> Anschliessend folgen anschauliche Beispiele, wie solche gestraft worden seien, die Täufern etwas angetan haben.

Die bisherige Erfolglosigkeit seiner Bemühungen ist dem Rat klar, weshalb er angesichts der beunruhigenden Lage am 20. Juli 1640 seinen Gesandten auf die

---

50 RP 99, 163<sup>r</sup>. (5. Februar 1640). Der Befehl an den Obervogt findet sich: Schleithem CC1/31.

51 RP 99, 179<sup>r</sup>.

52 RP 100, 15<sup>v</sup>.

53 Zum Wortlaut des Befehls an Wepfer: Schleithem CC1/32.

54 Chronik B6 II, 93. Vgl. Anhang: Dokument II.

Auch im Synodalmemorial vom 6. Mai 1641 (Kirche D VIII 6) zeigt sich die selbstbewusste Haltung. So lesen wir dort von den Täufern: «Spreche man ihnen zu ... schlagen sie alles in Wind, antworten schimpflich. Zenz Meyer soll gesagt haben, wan er gleich etwan gefenglich eingezogen worden, sey er doch allwegen wider darvon kommen. Wendelinus Irmelius, und der Linden Heinrich deßgleichen der Müller wandlen ohne Schew wider in dem Fleckhen [Schleithem].»

55 Korrespondenzen 1620 Nr. 87. Auf dem Brief steht: «Mynen Gn. Hn. würt von ainem der sich nit unterschriben noch genambset weßen sy sich mit den Widerteuffern zuverhalten, gerathen.»

Tagsatzung der reformierten Orte in Aarau aufträgt, sich bei den Zürcher Gesandten zu erkundigen, «wasgestalten die Statt Zürich die Widerteuffer abzuschaffen sich entschloßen».<sup>56</sup> Dies tun die Schaffhauser Gesandten, wie aus den Abschieden hervorgeht, mit welchen konkreten Ergebnissen, erfahren wir freilich nicht.<sup>57</sup> Zumal die von Zürich geschilderten Mittel den in Schaffhausen angewandten sehr ähnlich sind. Sie bestehen, neben dem gütlichen Zureden, in der Inhaftierung verbunden mit Zwangsarbeit,<sup>58</sup> dem Verhör, dem Einzug des Vermögens und der Landesverweisung.<sup>59</sup> Dabei laufen alle diese Massnahmen nebeneinander und können sich abwechseln.

Im folgenden Jahr verstärkt sich der Eindruck der Hektik in den Handlungen des Rates. So beschliesst er am 10. Mai 1641, die drei namentlich genannten Täufer, Wendel Irmel, der Landschreiber von Stühlingen, Linden Heinrich aus Zürich, der Mann von Verena Frey von Birmensdorf, und N. Müller, die sich öffentlich in Schleithem zeigten, inhaftieren zu lassen. Dies lässt sich aber nicht so einfach durchführen, fehlen doch die Organe, die solches bewerkstelligen könnten. Dem Rat bleibt nichts übrig, als dem Obervogt von Schleithem den Befehl zu geben, seinerseits den Forstmeistern von Schleithem und Beggingen den Auftrag zu übermitteln, die genannten drei Täufer festzunehmen und in die Stadt Schaffhausen zu bringen.<sup>60</sup> Ob die beiden Forstmeister die für diese Aufgabe wirklich geeigneten Personen sind, scheint zumindest fraglich. Eine Woche später lässt der Rat gar noch ein Mandat gegen die Täufer folgen.<sup>61</sup> Darin zeigt sich das Ein-

---

56 RP 100, 49<sup>v</sup>.

57 Abschiede 1640 Nr. 933/h. «Schaffhausen wünscht von Zürich zu erfahren, was für Mittel es gebrauchte, um die Wiedertäufer in seinem Lande zum Gehorsam zu bringen. Zürich theilt mit, was es bis anhin mit denselben vorgenommen, daß aber Alles nicht verfangen habe, weßhalb man sie in besondere Verwahrung gelegt, zur Arbeit angetrieben und ihr Vermögen durch ehrliche Leute bevogetet habe.»

58 In einem Ratsbeschluss vom 13. Dezember 1621 steht dazu zu lesen: «Das inen ... iedem zwey ysene Band an beede Schenckel gelegt, mit einer Ketenen zwen Schuch lang. Inn solchen Banden sollen sy täglich ... an das Stattwerck geführt, und daselbsten ... zewercken angehalten werden.» Zudem sollen sie jeden Sonntag zwangsweise in die Kirche geführt werden. Korrespondenzen 1621 Nr. 77.

59 Gerade in jener Zeit versucht Zürich, das Problem mit einem grossen, gedruckten Mandat in den Griff zu bekommen. «Wahrhaffter Bericht Unsers des Burgermeisters, des Kleinen und Großen Rahts genannt die Zweyhundert der Statt Zürich. Worinnen grundtlich dargethan wirt theils Jüngster unser Handlungen gegen den Widertäufferen eigentlicher Anlaß Ursachen Form und Billigkeit; theils ihr der Widertäufferen unguets Gemüt. Allen unseren frommen biderben und der Wahrheit begirigen Angehörigen zur Land gewünschten nohtwendigen Wüßenschafft an Tag gegeben. Getrukt zu Zürich by Georgen Hamberger MDCXXXIX.» Korrespondenzen 1639 Nr. 114. Vgl. Schaepler, Rechtliche Behandlung, S. 30–83. Dort finden sich die einzelnen Strafmassnahmen gegen die Täufer aufgelistet. Zum Vorgehen der Zürcher Obrigkeit gegen die Täufer in den Jahren 1635–1645 siehe auch: Bergmann, Täuferbewegung, S. 103–135.

Generell zur Situation in Zürich und Bern im 17. Jahrhundert: Geiser, Die Taufgesinnten Gemeinden, S. 403–445.

60 RP 100, 252<sup>r</sup> und 252<sup>v</sup>.

61 Beschluss, ein Mandat zu erlassen: RP 100, 259<sup>v</sup>. (17. Mai 1641).

geständnis des Rates, dass alle bisher angewandten Massnahmen an der Starrköpfigkeit der Täufer gescheitert sind, dadurch verursachten die Täufer «ihren Nechsten ... schedliche Ergernuß ... ihren Kindern deßen Secten einbilden, und mit ihrem Irtumb sie hochschedlich beflecken ...»<sup>62</sup> Wenn die Täufer sich nicht in die Kirchen begeben oder das Land nicht verlassen, wollten die Gnädigen Herren sie so strafen, «daß sie wolten sy hettend ihrer von Gott verordneter und fürsezter Christlicher Oberkeit alle schuldige und in Gottes Wort gegründte Gehorsam geleistet und erstattet».<sup>63</sup> Das Mandat ist wohl eine direkte Folge der Kritik, die dem Rat von der Geistlichkeit her erwächst. Diese nämlich moniert in ihrem Synodalmemorial vom 6. Mai 1641: «Daß zwar gute Erkandtnußen der Widerteufferen halben ergangen, folge aber keine Execution darauff.»<sup>64</sup> Der Vorwurf an die Adresse des Rates ist unmissverständlich. Die Geistlichkeit fordert die konsequente Umsetzung der erlassenen Anordnungen. Schliesslich wird Ratsschreiber Wepfer am 10. August 1641 einmal mehr, diesmal in Begleitung Zunftmeisters Hans Jakob Hofmanns, des Obervogts von Schleithem, dorthin geschickt, die Täufer zu ermahnen. Doch der Versuch bleibt erfolglos «nach langer mit ihnen gehaltner Disputation», wie Wepfer seinem Tagebuch anvertraut, um voreilig beizufügen, die Täufer seien ausgewiesen worden und in der Folge in die Pfalz gezogen.<sup>65</sup> Dies trifft zumindest nicht für alle zu. In diese obrigkeitlichen Aktivitäten des Jahres 1641 fügen sich zwei im Anhang publizierte Dokumente ein. Zunächst die Beschreibung der fahrenden Habe der des Täufertums verdächtigten Verena Frey. Dann folgt ihr Verhör. Die Beschreibung ist notwendig, um die Vermögensumstände der Frau bürokratisch genau zu erfassen, bevor das Gut eingezogen wird. Das Verhör soll Klarheit darüber bringen, ob es sich tatsächlich um eine Täuferin handelt. Ist dies erwiesen, erfolgt die Ausweisung.<sup>66</sup>

Am 18. März 1642 sieht sich der Rat gezwungen, seine Massnahmen weiter zu präzisieren, indem er verfügt, Hab und Gut, Schulden und Gegenschulden der Täufer sollten durch den Ratsschreiber verzeichnet, die liegenden Güter, also Haus und Hof, Grundstücke veranschlagt und verkauft werden.<sup>67</sup> Das erlöste Geld sei den Gnädigen Herren «biß auff fehnere Erleuterung» zuzustellen.<sup>68</sup> Die Absicht des Rates ist klar. Den Täufnern soll die Lebensgrundlage entzogen, und diese

---

62 Mandate A7, 103<sup>r</sup> und 103<sup>v</sup>. (17. Mai 1641). Ein weiteres Mandat findet sich: Schleithem CC1/35. (30. September 1642).

63 Mandate A7, 103<sup>r</sup> und 103<sup>v</sup>.

64 Kirche D VIII 7 (Synodalmemorial vom 6. Mai 1641).

65 Chronik B6 II, 120. Vgl. Anhang: Dokument II.

66 Wir besitzen eine undatierte, aber in die Zeit gehörende Supplikation von Margretha Peterin von Unterhallau an den Rat, ihrem wegen Verdachts des Täufertums ausgewiesenen Ehemann Hans Küenler die Rückkehr zu gestatten. Hallau B 18. Dies zeigt, dass Ausweisungen tatsächlich vorgenommen werden. Die Frage, wie effektiv solche Ausweisungen aber in der Praxis sind, ist damit noch nicht beantwortet.

67 Eine undatierte Liste mit von Täufnern konfiszierten Gegenständen findet sich: Korrespondenzen 1621 Nr. 77.

68 RP 101, 246<sup>r</sup>.

sollen entweder zum Gehorsam gebracht oder zum Verlassen des Landes gezwungen werden. So findet sich in einem undatierten Zettel mit Anordnungen gegen die Täufer folgender Eintrag, der diese Absicht mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringt: «Man mocht inen die Ofen und Fenster uß der Stuben thun, und die Thüren von Husern und Gemachen. Die Tach ofnen.»<sup>69</sup> Die angestrebte Isolierung der Täufer innerhalb der jeweiligen Dorfgemeinschaft geht dabei über den Tod hinaus. Die Geistlichkeit fordert nämlich in ihrer undatierten Eingabe, es sei den Täufem zu verbieten, ihre Toten auf dem Friedhof zu bestatten. «Dan wöllend sy nit syn bei den Lebendigen in der Kirchen, so müssend sy ouch nit sin bei den Todten uf dem Kirchhoff.»<sup>70</sup>

Ende März 1642 bestätigt der Rat seinen Beschluss vom 18. März 1642 und ordnet an, die im Spital inhaftierten Täufer seien dort zu belassen.<sup>71</sup> Offenbar sind in der Zwischenzeit die obrigkeitlichen Bemühungen zur Verhaftung einiger Täufer doch erfolgreich.<sup>72</sup> Am 1. April 1642 werden die Anordnungen zu den inhaftierten Täufem weiter erläutert. Ihre Frauen dürften sie nicht besuchen und «auch alle Sachen an Kleidren, Hembden, Brot und dergleichen, so ihnen zuträgt, fleyßig von dem Thorhueter in dem Spital durchsucht und ob nichts Argwönisches, dardurch sy außbrechen und sich ledig machen köndtend, darbey erkundiget werden solle.»<sup>73</sup> Diese Vorsichtsmassnahmen freilich nützen nichts, denn es gelingt den Inhaftierten in einer spektakulären Aktion, aus dem Spital auszubrechen. Wepfer meint dazu, die sechs Täufer seien «durch den Ofen den sy auffgebrochen, geschloffen, hernach hinder der Spitaler Mulin, an einem Schuotzloch ein Steine gewendt, mit einem großen Holz wegethon, durch die Ringgmauer sich in den Graben ... hinab gelaßen, und entrunnen.» Die Bewachung freilich scheint alles andere als aufmerksam gewesen zu sein, denn Wepfer fügt bei, die Entflohenen hätten alle noch die Eisen an den Füßen gehabt.<sup>74</sup>

Der Rat versucht alles, die Entflohenen wieder zur Stelle zu bringen, ohne allerdings zu vergessen, dass die Hälfte ihrer Habe und ihres Gutes als Strafe einge-

---

69 Korrespondenzen 1621 Nr 77.

70 Korrespondenzen 1619 Nr. 1.

71 RP 101, 255<sup>r</sup>. (25. März 1642). Bereits am 14. März 1642 erteilt der Rat den Geistlichen den Auftrag, die im Spital inhaftierten Täufer zu besuchen und ihnen zuzusprechen. Schleithem CC1/34.

72 Vgl. Anm. 74 mit dem Eintrag in der Chronik Burgauers. Dort findet sich eine mögliche Erklärung, weshalb es dem Rat gelingt, einige Täufer festsetzen zu lassen.

73 RP 101, 260<sup>r</sup>.

74 Chronik B6 II, 138. Vgl. die Ausführungen von Christen Bechtold zum genaueren Ablauf des Ausbruchs. Diese bringen die Sicht eines am Ausbruch direkt Beteiligten. Vgl. Schaffhauser Beiträge 18, 1941, 193–196.

Chronik B8, 143. 1642 (Chronik Hans Ludwig Burgauers): «den 5 May sind 6 Widertäufer, so in dem Spithal gefangen lagen, und Burgere zu Schleithem waren, durch die Stattmaur außgebrochen und also entgangen. Ihr Obervogt Hr. Zm. Hoffmann hatte ihnen sicher Geleit in und auß der Statt versprochen, selbiges aber nicht gehalten, sondern sie einsetzen lassen, welches jederman an ihne gescholten.»

zogen werden solle, «umb daß sy unßer Gn[ä]d[igen] Herren Stattringmauren gefährlich und boßhafftiger Weiß violirt und geschwecht.»<sup>75</sup> Vorerst sind aber die Versuche, die flüchtigen Täufer wieder beizubringen, erfolglos.<sup>76</sup> Wie machtlos dabei die sonst so allmächtig scheinende Obrigkeit ist, zeigt sich erneut. Zwar verlangt diese, es sei «nach allen Mitlen zu trachten», die Entflohenen beizubringen, muss aber gleichzeitig eingestehen, Täufer zeigten «sich so Tags so Nachts in und umb Schleitheim».<sup>77</sup> Trotz dieser offensichtlichen Sachlage scheint es nicht möglich, diese mit den beschränkten obrigkeitlichen Mitteln und wohl auch angesichts möglichen Widerstands der Dorfbevölkerung zu inhaftieren. So bleibt denn dem Rat am 10. August 1642 nichts anderes übrig, als die gefällten Beschlüsse erneut zu bekräftigen.<sup>78</sup> Am 14. September 1642 hat sich die grundsätzliche Situation nicht geändert, der Obervogt von Schleithem, Zunftmeister Hans Jacob Hoffmann, wird vom Rat angewiesen, die gesamte Habe der Täufer einzuziehen, «sy dardurch zur schuldigen Gehorsame zebringen.»<sup>79</sup> Endlich am 30. September 1642 vernehmen wir, dass wenigstens einer der ausgebrochenen Täufer erneut inhaftiert ist.<sup>80</sup> Es handelt sich um jenen Christen Bechtold, von dem Karl Schib das Verhörprotokoll 1941 ediert hat.<sup>81</sup>

Ob sich die Lage in den folgenden Jahren beruhigt, müssten weitere Nachforschungen zeigen. Immerhin tauchen die Täufer, nachdem wir in den Jahren 1643, 1644 und 1645 in den Synodalmemorialia nichts vernehmen, dort 1647 und 1648 wieder auf.<sup>82</sup>

Gerade an der Problematik der Täufer lässt sich ablesen, wie noch im 17. Jahrhundert das zunehmend absolutistischere Züge annehmende Regiment der Gnädigen Herren rasch an seine Grenzen stösst. Wohl werden die Täufer als sozial und religiös nichtkonforme Gruppe von der Entwicklung zur Vereinheitlichung im staatlichen wie religiösen Leben erfasst, doch fehlen den Gnädigen Herren die Machtmittel, ihren Willen zur Vereinheitlichung wirkungsvoll durchzusetzen. So bleibt den Verantwortlichen im Staat letztlich nur eine ziemlich hilflose, wenn

---

75 RP 101, 304<sup>v</sup> und 305<sup>r</sup>.

76 RP 102, 18<sup>v</sup>.

77 RP 102, 44<sup>v</sup>.

78 RP 102, 65<sup>v</sup>.

79 RP 102, 85<sup>r</sup>.

80 RP 102, 99<sup>r</sup> und 99<sup>v</sup>. Der Rat beschliesst, Christen Bechtold soll vom Scharfrichter mit Ruten ausgestrichen und von Stadt und Land gewiesen werden.

81 Die Ereignisse des Jahres 1642 zusammenfassend: Harder-Im Thurn, Chronik. Buch IV. S. 333f.

82 Synodalmemorial 1647 (Kirche D VIII 7): «daß die Teüffer ihre Kinder nicht nur von der Predigt, sonder auch von der Schuol abhalten»

Synodalmemorial 1648 (Kirche D VIII 7): «daß es mit den Widertäuferen ie lenger ie ärger werde, schicken nunmehr ihre Kinder weder zur Schul noch zur Kirchen.»

Zusätzlich: Schleithem CC1/37. (1. April 1653). Ratsbeschluss zu den Täufern in Schleithem. Geschichte von Schleithem. S. 285 nennt 1680 als das Jahr, in dem die letzten Täufer endgültig das Land verlassen hätten. Vgl. auch: Lang, Religiöse Zuckungen, in: Pletscher (Hg.), Altes und Neues vom Randen, Schleithem 1880. S. 70.



auch teilweise massive Reaktion auf die Herausforderung. Doch es gelingt den Täufern, sich unter Ausnutzung dörflicher Strukturen erfolgreich den obrigkeitlichen Bemühungen zu widersetzen und sich nicht der herrschenden und verordneten Konformität unterzuordnen. Dass die Gnädigen Herren und die orthodoxe Staatsgeistlichkeit gerade solche Gruppen wie die Täufer mit Misstrauen betrachten und als Bedrohung für die Einheitlichkeit des Staates wie der Religion empfinden, mag auch in der Zusammensetzung dieser Gruppen liegen. Denn so weit wir wissen, rekrutieren sich ihre Mitglieder im von uns betrachteten Zeitraum ausschliesslich auf der untertänigen Landschaft und nicht etwa unter den Angehörigen der städtischen Bürgerschaft.<sup>83</sup> Die Täufer führen also den Gnädigen Herren wie den Geistlichen anschaulich vor Augen, dass die angestrebte Kontrolle über die Landschaft und deren Bewohner keineswegs gewährleistet ist, potentielle Unruheherde und Unruhestifter können sich dort relativ leicht entfalten, was auch die Furcht der Obrigkeit erklärt, die Täufer könnten bisher gehorsame Untertanen mit ihrer Unbotmässigkeit anstecken.

Die Täufer lassen erkennen, als wie gefährlich sozial und religiös unangepasste Gruppen von den Herrschenden empfunden werden. An ihrem Beispiel zeigt sich das Problem der Herrschaftsdurchdringung. Denn dass es sich bei dieser für das Verständnis der Frühen Neuzeit zentralen Frage nicht um einen linearen und teleologischen Prozess in der Entwicklung hin zum modernen Staat handelt, ist mittlerweile hinreichend belegt.<sup>84</sup> Wie sich aber die Etablierung und Durchsetzung der Herrschaft in den sich bildenden und sich territorial wie religiös konsolidierenden Territorien der Frühen Neuzeit, zu denen auch der Stadtstaat Schaffhausen gehört, im Einzelnen abspielt, bleibt umstritten. Einen Aspekt freilich bestätigen auch die Täufer von Schaffhausen. Nämlich wie partikulare dörfliche Lebenswelten mit zentralistischen obrigkeitlichen Forderungen in Konkurrenz treten. Dabei bleibt bemerkenswert, dass die dörflichen Ansprüche nicht zwingend weniger erfolgreich sind und keineswegs eindeutig auf der Verliererseite stehen. Das Gegenteil kann durchaus zutreffen. Dabei lösen die obrigkeitlichen Bemühungen zur Unterdrückung der Täufer auf der untertänigen Landschaft Widerstand aus. Wie stark sich die Täufer als willkommenes Mittel benutzen lassen, sich in grundsätzlichem Widerstand gegen die Gnädigen Herren zu üben, lässt sich nicht genau sagen, doch ist eine solche Motivation und Selbstlegitimation durchaus möglich und wohl auch wahrscheinlich.<sup>85</sup> So stellt Winfried Schulze fest, dass es einen

---

83 Für die Reformationszeit: Paul Peachey, *Die soziale Herkunft der Schweizer Täufer*, Karlsruhe 1954. (Diss. Zürich). Clasen, *Wiedertäufer im Herzogtum Württemberg*. S. 118–145.

84 Vgl. das Urteil bei Bödeker und Hinrichs, *Alteuropa – Frühe Neuzeit – Moderne Welt?*, in: Dies. (Hg.), *Alteuropa – Ancien Régime – Frühe Neuzeit*. S. 39. «Die Entstehung des frühneuzeitlichen Europas war ein epochaler Wandel; sie brachte aber keineswegs den augenfälligen gleichförmigen Wandel ökonomischer, politischer, sozialer und mentaler Strukturen, wie er sich in manchen Lehr- und Handbüchern niedergeschlagen hat.»

85 Grundsätzlich zu den Motiven und Zielen des Widerstands aus der Sicht der Bauern: Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft*. S. 115–127.

Zusammenhang zwischen Täuferum und Aufstands- resp. Widerstandsbereitschaft gibt.<sup>86</sup>

Auch für die Randgruppen- und Minderheitenforschung liefern die Täufer Anschauungsmaterial, besonders wenn nicht nur die obrigkeitlichen, sondern ebenso die dörflichen Reaktionen und das Selbstverständnis der Täufer betrachtet werden. Dann zeigt sich eindrücklich, wie die Dorfsolidarität wichtiger ist als obrigkeitliche Anordnungen, wie die integrative Kraft der Dorfgemeinschaft selbst die von der Obrigkeit verfeimte Gruppe der Täufer immer wieder absorbieren kann.

## Anhang

### I. Brief von Pfarrer Theodosius Indikofer an den Stadtschreiber von Schaffhausen Emmanuel Forrer vom 2. Juni 1640<sup>87</sup>

*Ehrenvester, Hochwohlgelehrter, insonders günstiger, geehrter Herr Stadtschreiber,<sup>88</sup> neben Anerbietung meiner geringen Diensten füge demselbigen ich zu wüßen, wie daß auff freündtliches Zusprechen hin, so newlicher Zeyt beschehen, als meine Gnädige Herrn um den Bahn geritten,<sup>89</sup> ich noch mahlen alles Ernsts, doch mit gebührender Bescheidenheit, mit den Widerteüffern deß Kirchgangs und Anhörung Göttlichen Worts wegen Sprach gehalten. Da dan imm Nammen ihrer aller nur zwen erschienen, welche sie außgeschoßen haben, worauff ich mit unterschiedlichen Argumenten ihnen demonstrirt, daß sie wohl salva et illaesa conscientia in unserer Gemeint Gottes h[eiliges] Wort anhören könden, aber im wenigsten, wie hiebevorn mehr beschehen, nichts außrichten mögen, ja so gar nichts, daß sie mir ihrer Meinung halben auch nichts auß der H[eiligen] Schrifft haben fürbringen wöllen, sonder geantwurtet, man wüße schon, worumb sie Bedencken tragen, nicht zu uns in die Versammlung zu kommen. Wöllen auch alles Gott heim setzen, es gehe ihnen darüber wie es wölle. Wan dan ich J[unker] Doctori Obherrn*

---

86 Ebd. S. 125–127. «Das Täuferum – so wird man feststellen müssen – rührte in seiner Negierung von Herrschaft, seiner unerschrockenen Kritik an der Herrschaftsausübung, seinem uneigennütigen Sozialverhalten und in seiner bewundernswerten Standhaftigkeit an verborgene Grundzüge bäuerlichen Denkens und konnte in dieser Hinsicht auf Verständnis und Sympathie rechnen.» Hier: S. 127.

87 Kirche Y II 1.

88 Emmanuel Forrer (1607–1650). Amtszeit als Stadtschreiber 1634–1650. Vgl. Elisabeth Breiter, Die Schaffhauser Stadtschreiber, Das Amt und seine Träger von den Anfängen bis 1798. Winterthur 1962. (Diss. Zürich). S. 128f.

89 Am 11. Mai 1640 werden die hochforstlichen Marksteine von einer Delegation der Gnädigen Herren besichtigt. Insgesamt sind es 122 Personen zu Pferd und 153 zu Fuss, die an der Besichtigung teilnehmen. «Hat mein Gnedig Herren in 800 fl. und mehr gecostet,» meint Wepfer, der ebenfalls zur Delegation gehört, in seinem Tagebuch. Chronik B6 II, 91.

90 Johann Jacob Ziegler (1587–1656). Stadtschreiber 1623–1634, Obherr 1634, Säckelmeister 1641, Bürgermeister 1645–1656. Vgl. Breiter, Stadtschreiber. S. 115–128.

Zieglern<sup>90</sup> bey unserm Schleithemischen Abscheid glimpfiger Maßen besonders angezeigt, woh (ut aiunt) der Haas im Pfeffer lige, und die Sach mit ihnen nit ergeht, wie es meine Gnädige Herrn gerne sehen, mich auch beklagt daß der Teüffern halben ich mich befließen, so viel müglich, daß meine iederzeyt zu verrichten, allein es fühle an einem gewüßen Orth, wie ihme dan ingeheim vermeldet worden. Alß were mein Bitt, es wolte der Herr Stattschreiber diese meine ietzt vermeldete letste Abhandlung meinen Gnädigen Herrn eröffnen, doch also, daß meine Person (wie ich den die gute Hoffnung zum Herrn habe) auß sonderbahrer bedencklicher Ursach nit vermeldet werde,<sup>91</sup> sondern daz er von iemandts andern berichtet worden, ich hette abermahlen vergebens an den Teuffern gearbeitet und were nunmehr kein eintzige Hofnung vorhanden, sie in die Kirchen zubringen, es wurden dan von meinen Gnädigen Herrn die extrema media an die Hand genommen. Ich were selbstem zum Herrn kommen und het ihn weitleuffig berichtet, aber es ist mir ein solcher Fluß in die rechte Seiten geschossen, daß ich mich nit recht nun albereit 5 tag umbwenden kan. Bitt derwegen nochmahlen, solchen meinen Bericht M[einen] G[nädigen] H[erren] fürzutragen. Woh ich selbiges in anderm Weg umb den Herrn kan beschulden, soll es an meinem Fleiß nit ermanglen. Thue hiemit denselben sampt seiner Angehörigen Göttlicher Obacht wohlbefehlen.

*Deproperabam 2t[en] Juni 1640*

*E[urer] E[hrsamkeit] und W[eisheit]  
dienstbereitwilligster  
Theodosius Indickhower Pfarr[er]  
In Schleit[heim] et Begging[en]<sup>92</sup>*

*Mag wohl leiden, daß diß eylfertige  
und gantz ungeschickte Schreiben  
J[unker] Doctori Obherrn Zieglern gewiesen  
werdt, wans der Herr für gut achten würdt.*

- II. Bericht des Ratsschreibers Georg Michael Wepfer über seinen Versuch, den Täufern in Schleithem die obrigkeitlichen Forderungen zu erläutern, 7. Juni 1640<sup>93</sup>

*Verrichten zu Schlaitten wegen der Widerteüfern den 7ten Junii anno 1640  
Auff den von Euch, mein Gnädigen Herren, mir gegebenen Befelch, die Widerteuffer zu Schlaitten betreffend, bin ich abgeloffnen Sontag nach Schlaitten gekert, dene*

91 Theodosius Indikofer möchte anonym bleiben, wohl um im Dorf nicht als Denunziant zu gelten, was bei der beschriebenen dörflichen Solidarität mit den Täufern seine Stellung als Pfarrer im Dorf nicht gerade festigen würde.

92 Theodosius Indikofer stammt aus der Pfalz, wird aber von dort mit seiner Familie vertrieben. 1633 Pfarrer zu Schleithem, 1643 zu Unterhallau, verstorben 1647. Vgl. Chronik C1/28, 47.

93 Schleithem CC1/33.

meiner Muglichkeit nach gehorsanlich verrichtet und zu Schlaitten bey angefangner Morgenpredig ankommen.

Nach gehaltner Predig hab ich den Herrn Pfarherr sampt Vogt und Geschwornen zusammenberuffen, und ihnen mein Gnädigen Herren Befelch, daz die Widerteuffer in die Kirche gehen oder innert 8 Tagen nach Verhandlung ihrer Haab und Gueter und Zhalung ihrer Schulden gewartender Straff und Ungnad den Flecken raumen, von Stat und Land ziehen sollen.

Daruber gerathschlaget, wie die Widerteuffer an ein bequem Ort mochten gebracht werden, ihnen entlich, auff ein sicher Geleid, uff das Gmeindhauß oder Pfarrhof zu erschynen, den Ort ernambset.

Daruber den Waibel zu ihnen geschickt, ihnen solliches kundtzethon und angentz in eintweders Ort zekommen, befholen. Habind also durch den Waibel widerumb erbotten, sy wollend in dem Pfarrhof erschynen, so bald sy zu morgen gegeben habind, habend also in 2 Stund auff sy gewartet, dann sy zuvor zusammen getreten undt zweyfelsohne gerathschlaget, was sy uff Furbringen antworten wellen.

Umb 12 Uhren habend sich hernach eingestellt, Zenz Meyer, Christen Bechtold, und Samuel Peyer, sagend Platmacher lige etliche Tag kranck, die ubrigen 2 seyen uber Feld.

Alß ich ihnen E[uer], meiner Gnädigen [Herren], Befelch und Mandat furgehalten, daz sie in die Kirchen gehen und Gottes Wort in offentlicher Throstversammlung anhoren oder in Niterstattung diser Gehorsame innert 8 Tagen den Flecken raumen und auß E[urer], meiner Gnädigen Herren, Statt und Landt ziehen sollen. Wofehr weder eines noch anders von ihnen erstatet wurde, sollen alß dem Vogt und Geschworne sy gefenglich annemmen und mein Gnädigen Herren wolverwart in die Statt liefern, da dann ihrem Verdienen nach mit ihnen werde verfharen werden.

Alß Herr Pfarrer Indikofer, Vogt und Geschworne und ich nebend ihnen, den Wider-teuffern mit Einziehung viler Argumenten und Grunden ihnen zugesprochen, daruff sy eben schlechtlich respondirt.

Habend sy entlich disern Bescheid gegeben. Zenz Meyer: es habe dergleichen Disputieren nun in 20 Ihar geweret und nichts verfangen mögen, gestalten erst vor ohngefhar einem halben [Jahr] beide Junker Obherren der Undergesellschaft auch vil mit ihnen disputirt, und bey ihnen nichts außrichten könden, sy wollend nur uff ihrer Me[i]nung verbleiben, und nit zur Kirchen gehen, sy hoffind mein Gnädige Herren werden nit der Strenge nach mit ihnen verfharen, sondern Gnad erweisen und sy, weil sy niemand beleidegind, kein Ergernuß gebind und einen stillen eingezognen Wandel fhurend, ubrige Gebur erstattind, noch mehre wie biß anhero gedulden. Mein Gnädig Herren seyen iederzeit die Gnädigsten gewesen, hoffind werden fehrners Gnad ertheillen. Zenz Meyer dixit: seye etwan in Verhafft gewesen, alle Mhalen Gnad erlangt, daz er wider ledig worden.

Der Glaub laße sy nit zwengen, sprachend sy. Antwortet ich: der Glaub ist ein Gaab Gottes, aber umb Eurer Hartneckigkeit und Ungehorsame willen, kan euch ein christliche Oberkeit und mein Gnädige Herren wol zwengen und zur Gehorsame bringen.

NB. Es seyen Zenz Meyers und Platmachers Söhne wie auch Heußins Tochter, die wol von dem Widertauff zubringen, wofehr der Ernst gegen ihnen gebraucht wurde. Dixit Vogt Zacharias und Ulrich Braunen, den 16ten Junii anno 1640 alhie bey der Cronen.

NB. Herr Pfarherr Indikofer beschwert sich wegen großen Uberlauffes der armen Leuten, könde nit meher ...[?], bette umb Ergehlichkeit [?]

Nachtrag von der Hand Wepfers:

Den 10ten Augusti anno 1641 sind auß Befelch meiner Gnädigen Herren, Herr Z[unftmeister] Hans Jacob Hofmann der Obervogtey Schlaitten und Beggingen und Ratsschreiber Georg Michael Wepfer abermhalen wegen der Widerteuffer zu Schlaitten gekert, ihnen mein Gnädigen Herren Befelch eroffnet und dise drey Mittel furgeschlagen:

1 Sie sollen wie andere gehorsame Underthanen in die Kirchen gehen, Gottes Wort anhören

2 oder auß dem Landt ziehen mit Weib und Kindern

3 oder in Gefangenschafft gelegt werden

Darauff sich Zenz Meyer, Gratze Pletscher, Christen Bechtolt und Samuel Peyer rund erklärt, sy wollend nit in die Kirchen gehen, und gern dulden, was mein Gnädig Herren mit Verweisung des Lands oder der Gefangenschafft wider sy fürnemmen werden. Bittende fehrners, weil ihrer nur noch 6 Manspersonen, Geduld mit ihnen zehaben.

Actum ut supra

Underschreiber Wepfer sub[scrips]i<sup>94</sup>

### III. Beschreibung der fahrenden Habe der als Täuferin verdächtigten Verena Frey von Birmensdorf vom 30. Juli 1641<sup>95</sup>

Verzeichnuß, was Heinrich Zur Linden von Zürich Hausfrau an vahrender Haab zuo Oberhallauw in Michel Surbeckhen deß Schmidts Hauß hat:

Erstlich ein Underbeth

Item zwey Küßelin

Item drey Linlachen

Item ein mössige Khanten<sup>96</sup>

94 Zu seiner Biographie vgl. Karl Schmuki, Georg Michael Wepfer (1591–1659), in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 68, 1991, 225–235. (Schaffhauser Biographien 5). Wepfer wird 1638 Ratsschreiber.

95 Kirche Y II 1.

Über die Rolle von Frauen in der Täuferbewegung ist bisher wenig bekannt. Auf Beispiele aus der Frühzeit geht ein: Marion Kobelt-Groch, Aufsässige Töchter Gottes, Frauen im Bauernkrieg und in den Täuferbewegungen, Frankfurt am Main 1993. (Geschichte und Geschlechter, 4).

96 Kanne: Idiotikon 3, 373.

*Item ein mössige Stitzen*<sup>97</sup>

*Item vier zinnene Pletlin*

*Item zwen zinnene Deller*

*Item ein klein oehren*<sup>98</sup> *Häffelin*

*Item ein verschloßener Trog, in welchem man nit wüßen mag, waß darinnen lige. So danne seye zuo wüßen, daß Hanß Surbeckhen alda zuo Oberhallau seeligen Witib auch dergleichen Sect unnd ein Teüfferin seye.*

*Actum d[en] 30t[en] Juli a[nn]o 1641*

#### IV. Verhörprotokoll von Verena Frey von Birmensdorf, erstellt am 31. Juli 1641<sup>99</sup>

*Examen über Verena Freyin von Birmendorff, Heinrichen zur Linden Weib, widertoüfferischer Sect, d[en] letzten Juli anno 1641*

*Widertoüfferin*

*Verena Freyn von Birmenstorff, 78 Jahr uff S[an]t Gallen Tag alt. Ihr Mann Heini zur Linden von Zürich seye endweders zu Mauchen<sup>100</sup> oder zu Stüelingen, ein Müllin dortselbst gehabt. Bekennt, seye in 40 Jahren nie zu Kirchen gangen, anderst in die heimliche verbottne Winckel und Zusammenkunfften der Wider-toüfferen. Seye iez bald ein Jahr zu Oberhallaw, das sie sich daselbsten auffhalte, wüsse nit eigentlich, ob ihr Mann zu Mauchen oder Stüelingen, doch mehrerntheils zu Stüelingen seye, bey dem Landtschreyber Wendel Irme. Könne auch betten Unser Vatter, den Glouben aber, die zehend Gebott nitt. Glaube was wir glauben. Beger ebenso, uff ihrem Glouben zuverbleiben. Hanns Landolt, sonst auch Landis, uß Zürich Gebiet, der vor ohngefahr 27 Jahren gericht worden, seye Ihr Lehrer gewesen.<sup>101</sup> Ich gsagt,<sup>102</sup> sy[g] ein schöner Lehrmaister. Sie freylich, seye ein from-*

---

97 Krug, (kleine) Kanne, gewöhnlich mit Schnabel oder Ausgussröhre: Idiotikon 11, 1849.

98 ehern: Idiotikon 1, 399.

99 Kirche Y II 1.

100 Dorf westlich von Stühlingen.

Mauchen scheint ein von Täufern frequentierter Ort gewesen zu sein. So vernehmen wir in einer Anfrage des Obervogtes von Neunkirch an den Rat zu einer beabsichtigten Heirat zwischen einem seiner Untertanen aus Oberhallau und einer Tochter eines Täufers, diese sei «uß dem Zürich piet pürtig, sich aber etlich Jahr hero zuo Mauchen in der Landtgrafschaft Stüelingen ufgehalten». Der Grund für die obervogtliche Anfrage liegt in der Furcht, durch eine solche Heirat könnten «sy die Irrigen, und andere diser Sect underworffene Inziehen, Inen Unterschlauff geben, und anderen Christen grosse Ergernus machen.» Oberhallau B2 (26. Februar 1630). Zu diesem Fall vgl. auch RP 89, 526.

101 Es dürfte sich um Hans Landis ab dem Horgerberg handeln, einen der führenden Täufer, der am 29. September 1614 hingerichtet wird. Geiser, Die Taufgesinnten Gemeinden. S. 405–409.

Mit dieser Aussage beweist Verena Frey ein bemerkenswert akurates Zeitgedächtnis.

102 Der Verhörriichter spricht hier.

*mer Mann gsyn. Seye, da im wol. Der Schmid zu Oberhallow, Michael Surbeck, seye kein Widertöuffer, gange inn Kirchen. Habind zu Hallow noch auch Schlait-haim keine Zusammenkunfft. Nitt wollen bekennen, wer Ihr Lehrer derzeiten seye, noch wo sie zusammenkommen. Bette, wann es der Herrn Examinatorn Wil, das sie wider möchte heimgelassen werden, wolte sie gen Stüelingen.*

*Vorstehend Examen ist gehalten und verrichtet worden beywesend H[err] Z[unftmeister] Huber<sup>103</sup> und H[err] Z[unftmeister] Höschellern<sup>104</sup>. Sambstags, den letzten Iulii anno 1641.*

*Ist hierüber Erkennt, das diese Toüfferin Statt und Landts verwisen sein und gleich uff heütt der Gefangenschafft endlassen werden. Montags den 2. Augusti.<sup>105</sup>*

Dr. Roland E. Hofer

Staatsarchiv Schaffhausen, Rathausbogen 4, CH-8200 Schaffhausen

---

103 Kaspar Huber, Zunftmeister der Rebleute. RP 101, 10<sup>v</sup>.

104 Alexander Höscheller, Zunftmeister der Schuhmacher. RP 101, 11<sup>r</sup>.

105 Vgl. RP 101, 37<sup>v</sup>.

Für die kritische Lektüre des Manuskriptes und für die Durchsicht der Transkriptionen bedanke ich mich bei Kaspar von Greyerz (Zürich/Hermatswil) und Hans Lieb (Schaffhausen). Ferner danke ich Erika Seeger (Schaffhausen) und René Specht (Schaffhausen).